

# RS Vwgh 1991/9/18 91/03/0092

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

VStG §51 Abs6 idF 1990/358 ;

## Rechtssatz

Das im Verwaltungsstrafverfahren geltende Verbot der "reformatio in peius" erstreckt sich auf alle Stadien eines Strafverfahrens, greift also auch bei Erlassung eines neuen Bescheides nach Behebung des vorinstanzlichen Bescheides durch die Berufungsbehörde gem § 66 Abs 2 AVG Platz. Zuzolge dieses Verbotes darf keine strengere als die im erstinstanzlichen Straferkenntnis verhängte Strafe ausgesprochen werden.

## Schlagworte

Umfang der Abänderungsbefugnis Reformatio in peius

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991030092.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)